

wähnte, und in dieser Richtung erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag zu dem Ausschufsantrag zu stellen: Nachdem also die Kammer die Aufhebung des §. 12 beantragen würde, würde sie noch weiter gleichzeitig die Erwartung und den Wunsch gegen die Regierung auszusprechen haben, „dieselbe möge nach Wegfall des §. 12 des Pressgesetzes die Behörden dahin anweisen, daß in den Fällen, wo von mehreren, für die Verbreitung obrigkeitlicher Bekanntmachungen gleich geeigneten Blättern eines Ortes oder Bezirkes das eine oder andere zur unentgeltlichen oder billigeren Aufnahme solcher sich erbiere, von diesen Anerbietungen jedesmal zunächst Gebrauch zu machen sei.“ Wie sie sehen, ist die Tendenz dieses Antrags die, daß die Behörde nicht bloß, wie sie es für gut findet, ihre Anzeigen künftig bezahlt oder unbezahlt den Herausgeber überlasse, sondern daß in dem Falle, wenn z. B. in einem Bezirke zwei Blätter sind und der Herausgeber des einen sagt: „ich erbiere mich, die Anzeigen unentgeltlich oder zu dem halben Insertionspreise aufzunehmen,“ der Herausgeber des andern aber die volle Bezahlung verlangt, daß in diesem Falle, sage ich, die Behörde verpflichtet sei, dem erstern Blatte die Anzeigen zuzuwenden. Wir können darauf dringen, denn es berührt dies zugleich das finanzielle Interesse des Staates; und in Folge dessen kann es uns nicht gleichgültig sein, ob eine Behörde alle ihre Anzeigen bezahlt und dadurch einen ziemlichen Aufwand für die Staatscasse herbeiführt, während sie die Aufnahme ihrer Anzeigen unbezahlt haben könnte. Ich glaube, aus diesen Rücksichten wird sich mein Antrag vollkommen rechtfertigen.

Präsident Cuno: Der Abg. Biedermann schlägt vor, es möge die Kammer gegen die Regierung den Wunsch und die Erwartung aussprechen: „Dieselbe möge nach Wegfall des §. 12 des Pressgesetzes die Behörden dahin anweisen, daß in den Fällen, wo von mehreren, für die Verbreitung obrigkeitlicher Bekanntmachungen gleich geeigneten Blättern eines Ortes oder Bezirkes das eine oder andere zur unentgeltlichen oder billigeren Aufnahme solcher sich erbiere, von diesen Anerbietungen jedesmal zunächst Gebrauch zu machen sei.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht zahlreich.

Abg. Kammel: Mit den Ansichten, welche vorhin der Abg. Biesler ausgesprochen hat, bin ich im Ganzen einverstanden und will nicht versuchen, den Nachdruck seiner Worte durch Wiederholung seiner Gründe abzuschwächen. Ich fühle mich indeß gedrungen, noch Einiges zur Erwägung hinzuzufügen, was geeignet sein dürfte, den Einen oder den Andern, der etwa noch schwankend wäre, auf die Seite, auf welcher der Ausschuf steht, herüber zu ziehen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß sich unter den Petenten auch Herausgeber solcher Blätter befinden, die in durchaus regierungsfreundlichem Sinne gehalten sind, selbst solche Herausgeber, die nach meiner Ansicht gouvernementaler sind, als die Regierung selbst, und die daher gewiß, wenn nicht besondere Nachtheile auf ihnen lasteten, nicht geneigt gewesen sein würden,

mit so lauten Klagen vor die Volksvertretung zu treten, als es in der gedruckt vorliegenden Petition geschehen ist. Diese Petition und der sich daran anschließende Bericht läßt uns aber zu gleicher Zeit einen tiefen Blick in das Leben, das Ringen und Arbeiten der Provinzialblätter thun. Die Zeitblätter der Provinz sind allerdings durch die Frühlingswärme des Jahres 1848 in großer Anzahl hervorgetreten, allein unter der etwas schneidenden Luft des vorigen Jahres auch in großer Anzahl wieder dahin geschwunden. Die Leselust ist in vielen Kreisen des Volkes noch keineswegs so groß, der politische Eifer, die Neigung, eine gewisse Parteirichtung in einem Blatte vertreten zu sehen, in der Masse der Bevölkerung noch keineswegs so lebendig, daß Blätter, deren Character vorzugsweise ein localer ist, noch wenig darauf rechnen können, sich unterstützt zu sehen, wenn sie nicht in ganz besonderer Weise und durch außerordentliche Verhältnisse gefördert werden. In mancher Gegend ist nun unter dem Einflusse der allgemeinen politischen Verhältnisse die Leselust so gering geworden, daß sogar diejenigen Blätter, welche große Kraft aufbieten, das Interesse ihrer Leser wach zu erhalten, fortwährend über die Verengerung ihres Lesekreises sich zu beklagen haben werden. Es leidet also offenbar die Presse in den kleinern Städten an und für sich schon durch die Verhältnisse, unter denen sie zu wirken hat, und wenn noch ein Druck hinzukommt, wie er nach der Schilderung der Petition und unseres Ausschusses offenbar auf ihr lastet, so muß es allerdings für manche Herausgeber fast unmöglich sein, solche Blätter aufrecht zu erhalten. Was nun die Besorgniß hinsichtlich der nach Aufhebung von §. 12 des Pressgesetzes allerdings möglichen Bevorzugung einzelner Blätter anlangt, so bin ich nicht der Ansicht, daß das im Allgemeinen einen großen Nachtheil haben wird; in denjenigen Kreisen des Volkes, die ich näher zu kennen und fortwährend zu beobachten Gelegenheit habe, ist das Vertrauen zu den „Blättelschreibern“, wie man sie bei uns nennt, nicht allzu groß, und ich darf versichern, daß diejenigen Blätter, welche es sich zur besondern Aufgabe machen, der Regierung zu dienen, und zum Theil sogar mit den Abfällen der „Taschel“ die Weltgeschichte beleuchten, einen sehr geringen Einfluß üben; ich fürchte also auch nicht, daß, wenn §. 12 des Pressgesetzes beseitigt wird, die dann bevorzugten Blätter einen zu großen Einfluß ausüben werden. Alle Gefahr aber, die dann doch vielleicht hervortreten könnte, würde freilich beseitigt werden, wenn die Kammer sich dazu entschließen wollte, das von dem Abg. Biedermann gestellte Unteramendement anzunehmen. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die in nächster Zeit vorzunehmende Umgestaltung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden am Ende auch in Bezug auf die Stellung der Behörden zu der Presse Veränderungen wesentlicher Art herbeiführen werde, und es deshalb nicht nothwendig sei, schon jetzt eine Abänderung des kaum in das Volksleben einigermaßen eingetretenen Gesetzes vorzunehmen, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß die Umgestaltung der Behörden wohl nicht